KNAPPSCHAFT KLINIKEN

00 Zentraldokument

Rahmenvereinbarung über die Erbringung von vergaberechtlicher Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen für die Knappschaft Kliniken

Verfahrensnummer 155/26

00 Zentraldokument

Rahmenvereinbarung über die Erbringung von vergaberechtlicher Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen für die Knappschaft Kliniken

Knappschaft Kliniken Solution GmbH
- Vergabestelle -

In der Schornau 23-25
44892 Bochum
E-Mail: info.solution@knappschaft-kliniken.de
Internet: www.knappschaft-kliniken.de/solution

Bearbeiter/-in
Frau Sevgi Tüzel

vergabe.solution@knappschaft-kliniken.de

Knappschaft Kliniken Solution GmbH • In der Schornau 23-25 • 44892 Bochum

An alle interessierten
Wirtschaftsteilnehmer / Bieter

Aufforderung zur Angebotsabgabe (zentrales Dokument der Vergabeunterlagen)

Auf Grundlage dieser Vergabeunterlagen (auch als „Auftragsunterlagen“ bezeichnet) einschließlich aller Anlagen werden alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 VgV zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

00 Zentraldokument
Rahmenvereinbarung über die Erbringung von vergaberechtlicher Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen für die Knappschaft Kliniken

Inhaltsverzeichnis

I. Teil A – Allgemeines zu den Vergabeunterlagen 6

1. Aufforderung zur Abgabe eines Angebots 6
2. Losaufteilung, Auftraggeber, Rechnungsempfänger; Erfüllungsort 6
3. Kontaktstelle und Vergabestelle 6
4. Art und Umfang des Auftrags 6
5. EU-Auftragsbekanntmachung 8
6. Vergaberechtsregime 8
7. Vergabeverfahrensart 8
8. Nebenangebote 8
9. Weitere Informationen / Bereitstellung der Vergabeunterlagen 8
10. Vertragsbedingungen 9
11. Voraussichtlicher Zeitplan 10
12. Bewerbungsbedingungen 10
12.1. Zugelassene Sprachen 10
12.2. Keine Kostenerstattung 10
12.3. Eigentum an den Angeboten 10
12.4. Abgabe Angebote 11
12.5. Bindefrist 11
12.6. Angaben der Preise 11
12.7. Formblätter des Auftraggebers 11
12.8. Änderungen der Vergabeunterlagen 11
12.9. Gewerbliche Schutzrechte 11
12.10. Wettbewerbsregisterauszug 12
12.11. Sicherstellung des Wettbewerbs 12
12.12. Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten 12
12.13. Vertraulichkeit und Geheimhaltung 13
12.14. Beschaffung weiterer Informationen 13
12.15. Ergänzungen / Überarbeitungen der Vergabeunterlagen 14
12.16. Fragen / Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen 14
12.17. Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren 15
12.18. Rechtsbehelfsbelehrung 15
II. Teil B offenes Verfahren 17

1. Aufforderung zur Abgabe von Angeboten 17

1.1. Umfang der Angebote ... 17
1.2. Anschreiben ... 17
1.3. Eignungskriterien und -nachweise ... 17
1.3.1. Bietergemeinschaften ... 17
1.3.2. Zwingende Ausschlussgründe des § 123 Abs. 1-3 GWB ... 18
1.3.3. Zahlung von Steuern, Abgaben sowie der Beiträge zur Sozialversicherung ... 19
1.3.4. Fakultative Ausschlussgründe des § 124 GWB ... 19
1.3.5. Erklärung zu den Ausschlussgründen ... 20
1.3.6. Eigenerklärung Sanktionen ... 20
1.3.7. Eigenerklärung Tariftreue- und Mindestlohn ... 20
1.3.8. Eigenerklärung Subventionen ... 20
1.3.9. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung ... 21
1.3.10. Berufliche und personelle Mindestanforderungen ... 21
1.3.11. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit / Referenzen ... 22
1.3.12. Preisblatt ... 23
1.4. Energiemanagement ... 23
1.5. Zuschlagskriterien ... 24
1.5.1 Qualifikation und Erfahrung des Lead Counsel ... 25
1.5.1.1 Dauer der schwerpunktmäßigen Tätigkeit im Vergaberecht ... 25
1.5.1.2 Persönlich bearbeitete Vergabeverfahren über Liefer- und Dienstleistungen ... 26
1.5.1.3 Persönlich bearbeitete Bau- und Planungsvergaben ... 26
1.5.1.4 Besondere persönliche Erfahrung des Lead Counsel ... 27
1.5.1.5 Fachanwaltsqualifikation des Lead Counsel ... 27
1.5.2 Qualifikation und Erfahrung der Stellvertretung ... 28
1.5.2.1 Dauer der schwerpunktmäßigen Tätigkeit im Vergaberecht ... 28
1.5.2.2 Persönlich bearbeitete Vergabeverfahren über Liefer- und Dienstleistungen ... 28
1.5.2.3 Persönlich bearbeitete Bau- und Planungsvergaben ... 28
1.5.2.4 Fachanwaltsqualifikation der Stellvertretung ... 29
1.5.3 Besondere einschlägige Erfahrung des angebotenen Beratungsteams ... 29
1.5.3.1 EU-weite Vergabeverfahren über Liefer- und Dienstleistungen ... 29

1.5.3.2 GU-, GÜ- oder TU-Vergaben 30
1.5.3.3 Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb im Bereich Bau- und/oder Planungsleistungen 30
1.5.3.4 Rüge- oder Nachprüfungsverfahren im Bereich Bau- und/oder Planungsleistungen 30
1.5.4 Mandatsorganisation und Verfügbarkeit 31
1.5.4.1 Verbindliche Reaktionszeit 31
1.5.4.2 Vertretung und personelle Kontinuität 32
1.5.4.3 Einsatzfähige personelle Kapazität 32
1.5.5 Preis 32
1.5.6 Gesamtwertung 33
1.5.7 Vergabe von Einzelaufträgen durch erneuten Wettbewerb 34
2. Bieterfragen 35
2.1. Hinweispflicht bei Unklarheiten oder Fehlern in den Vergabeunterlagen 35
2.2. Frist für Bieterfragen 36
2.3. Beantwortung von Bieterfragen und sonstigen Mitteilungen des Auftraggebers 36
3. Allgemeine Anforderungen an die Angebote 36
3.1. Frist zur Abgabe der Angebote 36
3.2. Umgang mit verspätet eingegangenen Angeboten 36
3.3. Änderungen des Angebots durch den Bieter 37
3.4. Eintragungen des Bieters und Änderungen hieran 37
3.5. Änderungen der Vergabeunterlagen 37
3.6. Formblätter des Auftraggebers 37
4. Etwaige Aufhebung des Vergabeverfahrens 37
5. Datenschutz 37
6. Anlagen 39

I. Teil A – Allgemeines zu den Vergabeunterlagen

1. Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Auf Grundlage dieser Vergabeunterlagen (auch als „Auftragsunterlagen“ bezeichnet) einschließlich aller Anlagen werden alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 VgV zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

2. Losaufteilung, Auftraggeber, Rechnungsempfänger; Erfüllungsort

Die Leistung wird nicht in Lose aufgeteilt. Auftraggeber und Rechnungsempfänger sind folgende Gesellschaften:

- Knappschaft Kliniken Universitätsklinikum Bochum GmbH (KKUB)
- Knappschaft Kliniken Bottrop GmbH (KKB)
- Knappschaft Kliniken Saar GmbH (KKS)
- Knappschaft Kliniken Vest GmbH (KKV)
- Knappschaft Kliniken Gelsenkirchen-Buer GmbH (KKGB)
- Knappschaft Kliniken Westfalen GmbH (KKW)
- Rhein-Maas Klinikum GmbH (RMK)
- Knappschaft Kliniken GmbH (KKG)
- Knappschaft Kliniken Solution GmbH (KKSG)

Die Auftraggeber sind jeweils Auftraggeber für ihren eigenen Bedarf und keine Gesamtschuldner. Erfüllungsort ist beim jeweiligen Auftraggeber.

3. Kontaktstelle und Vergabestelle

Die Ausschreibung wird durchgeführt durch die Kontaktstelle:

Knappschaft Kliniken Solution GmbH (KKSG) - Vergabestelle - In der Schornau 23 – 25, 44892 Bochum, E-Mail: vergabe.solution@knappschaft-kliniken.de

Diese Kontaktstelle wird im Folgenden auch als „**Vergabestelle**“ bezeichnet.

4. Art und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Ausschreibung ist der Abschluss einer einheitlichen Rahmenvereinbarung mit bis zu fünf wirtschaftlichsten geeigneten Rechtsanwaltskanzleien als voneinander unabhängigen Rahmenvereinbarungspartner für sämtliche in der Leistungsbeschreibung

(Anlage 02) beschriebenen vergaberechtlichen Beratungs- und Unterstützungsleistungen. Eine Aufteilung in Lose erfolgt nicht.

Die Rahmenvereinbarung dient der bedarfsabhängigen Inanspruchnahme externer vergaberechtlicher Beratungsleistungen bei der Vorbereitung, Durchführung und rechtlichen Begleitung von Vergabeverfahren sowie bei sonstigen vergaberechtlichen Fragestellungen. Der Leistungsgegenstand umfasst insbesondere die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen einschließlich Architekten- und Ingenieurleistungen im nationalen und europäischen Vergaberecht.

Die zu erbringenden Leistungen umfassen die vollständige vergaberechtliche Begleitung einzelner Vergabeverfahren, die eigenständige rechtliche Prüfung von Vergabeunterlagen und Verträgen, die Bearbeitung vergaberechtlicher Rügen sowie sonstige anlassbezogene Beratungs- und Unterstützungsleistungen. Hierzu zählen insbesondere die rechtliche Prüfung und Gestaltung von Vergabe- und Vertragsunterlagen, die Beratung zur Wahl und Ausgestaltung der Vergabeverfahren, die rechtliche Begleitung der Angebotsprüfung und -wertung, die Erstellung vergaberechtlicher Stellungnahmen und Handlungsempfehlungen sowie die rechtliche Unterstützung bei der Bearbeitung von Bieterfragen und vergaberechtlichen Beanstandungen.

Zur eindeutigen Abgrenzung der Leistungsinhalte und zur Gewährleistung einer einheitlichen Kalkulations- und Abrechnungsgrundlage werden die Leistungen in sechs Leistungspakete unterteilt. Diese umfassen die vollständige vergaberechtliche Begleitung von Standardvergabeverfahren ohne Verhandlungsphase (P1), die vollständige vergaberechtliche Begleitung mehrstufiger Vergabeverfahren mit Verhandlungsphase beziehungsweise vergleichbarer besonderer Verfahrensabläufe (P2), die eigenständige rechtliche Prüfung von Vergabeunterlagen (P3), die eigenständige rechtliche Erstellung und Prüfung von Verträgen (P4), die eigenständige Bearbeitung vergaberechtlicher Rügen (P5) sowie sonstige vergaberechtliche Einzelberatungen auf Stundenbasis (P6).

Die abrufberechtigten Gesellschaften beauftragen Leistungen nach Durchführung eines erneuten Wettbewerbs unter den zur Erbringung des konkreten Mandats fähigen Rahmenvertragspartnern gemäß § 21 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5 VgV. Ein unmittelbarer Einzelabruf ohne das bekannt gemachte Auswahlverfahren ist nicht vorgesehen. Jede Gesellschaft handelt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung; die Knappschaft Kliniken Solution GmbH koordiniert die Abrufverfahren. Eine gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschaften wird nicht begründet.

Die im Preisblatt (Anlage 03) angebotenen Pauschalen für P1 bis P5, der Netto-Stundensatz für P6 sowie Options- und Reisekostenpreise sind verbindliche Höchstpreise. Im erneuten Wettbewerb können niedrigere mandatsbezogene Preise angeboten werden. Die vereinbarte Vergütung und Abrechnungsgrundlage ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelauftrag unter Beachtung der Rahmenvereinbarung.

Weder der Abschluss der Rahmenvereinbarung noch die Platzierung in der ursprünglichen Zuschlagswertung begründen einen Anspruch auf Einzelabrufe, ein bestimmtes Abrufvolumen, eine Vorrangstellung oder eine Vertretungsfunktion. Der geschätzte Gesamtwert und der verbindliche Höchstwert gelten für sämtliche Rahmenvertragspartner und abrufberechtigten Gesellschaften zusammen.

Die Einzelheiten zu Art, Inhalt und Umfang der Leistungen, den jeweiligen Leistungseinheiten, Mengengrenzen, organisatorischen Anforderungen sowie den Abruf- und Abrechnungsmodalitäten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 02), dem Preisblatt (Anlage 03) und der Rahmenvereinbarung (Anlage 01).

5. EU-Auftragsbekanntmachung

Die Vergabestelle hat in eigenem Namen die Absicht über die Vergabe des hier gegenständlichen Auftrags im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union europaweit bekannt gemacht.

6. Vergaberechtsregime

Die Vergabestelle verfährt nach Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) insbesondere nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV).

7. Vergabeverfahrensart

Die Auswahl des Wirtschaftsteilnehmers und dessen Beauftragung mit der hier ausgeschriebenen Leistung erfolgt im **offenen Verfahren** (vgl. § 119 Abs. 3 GWB, §§ 14 Abs. 2 Satz 1 und 3; 15 VgV).

8. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

9. Weitere Informationen / Bereitstellung der Vergabeunterlagen

Unter

https://bieter-vergabe.kk-service.de/evergabe.bieter/eva/#/supplierPortal/portal

finden die interessierten Wirtschaftsteilnehmer weitere Informationen zu dem Vergabeverfahren. Interessierte Wirtschaftsteilnehmer können dort die Vergabeunterlagen kostenlos anfordern und herunterladen. Ein anderweitiger Versand der Vergabeunterlagen erfolgt nicht. Interessierte Wirtschaftsteilnehmer können sich dort freiwillig registrieren. Für das Stellen von Bieterfragen und für die Einreichung der Angebote ist eine Registrierung zwingend erforderlich.

10. Vertragsbedingungen

Über die auftragsgegenständlichen Leistungen wird ein Vertrag geschlossen. Der Vertrag ist im Entwurf **in Anlage 01** enthalten. Mit Einreichung eines Angebots erklären die Bieter verbindlich ihre Bereitschaft, den beigefügten Vertragsentwurf unter den dort festgelegten Bedingungen zu unterzeichnen. Grundlage des Vertrags ist die Leistungsbeschreibung einschließlich Preisblatt sowie der Vertragsentwurf.

Die für den jeweiligen Einzelabruf geltenden Anforderungen an Informationssicherheit und Datenschutz richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben und dem Rahmenvertrag (Anlage 01). Weitere Sicherheitsanlagen werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie den Vergabeunterlagen ausdrücklich beigefügt sind.

Für die Leistungserbringung sind die jeweils einschlägigen gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen an die Informations- und Cybersicherheit einzuhalten. Soweit anwendbar, sind insbesondere die Anforderungen des BSI-Gesetzes (BSIG) zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie (EU) 2022/2555, insbesondere zur Sicherheit der Lieferkette, zum Umgang mit Schwachstellen und zur Bewältigung von Sicherheitsvorfällen, zu beachten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über sicherheitsrelevante Vorfälle und Schwachstellen, die die vertragsgegenständliche Leistung oder Systeme des Auftraggebers beeinträchtigen können, unverzüglich zu informieren und die entsprechenden Anforderungen auch gegenüber eingesetzten

Unterauftragnehmern sicherzustellen. Weitergehende Anforderungen des BSIG und sonstiger einschlägiger Vorschriften bleiben unberührt.

11. Voraussichtlicher Zeitplan

Der vom Auftraggeber aufgestellte voraussichtliche Zeitplan gestaltet sich wie folgt:

Absendung der EU-Auftragsbekanntmachung	12.11.2026
Frist zur Einreichung von Bieterfragen (u.a.)	08.12.2026
Fristablauf zur Abgabe der Angebote (**Angebotsfrist**)	15.12.2026
(Voraussichtliche) Benachrichtigung gemäß § 134 GWB (unterlegene Bieter)	11.01.2027
(Voraussichtlicher) Zuschlag	22.01.2027
Bindefrist	31.01.2027

Die Fristen sind für die Bieter bindend, soweit und solange der Auftraggeber hiervon nicht abweicht. Somit behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den voraussichtlichen Zeitplan anzupassen.

12. Bewerbungsbedingungen

12.1. Zugelassene Sprachen

Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Der gesamte Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen. Für Angaben und Nachweise, die nicht in deutscher Sprache gefasst sind (z.B. Bescheinigungen ausländischer Behörden), sind neben Kopien der fremdsprachigen Originale auch Übersetzungen beizufügen. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

12.2. Keine Kostenerstattung

Für die Bearbeitung und Erstellung der Angebote werden den Wirtschaftsteilnehmern etwaig entstehende Kosten nicht erstattet.

12.3. Eigentum an den Angeboten

Die über die Ausschreibungsplattform elektronisch eingereichten Angebote gehen in das Eigentum des Auftraggebers über.

12.4. Abgabe Angebote

Die Angebote sind einschließlich der jeweils geforderten Unterlagen **ausschließlich in elektronischer Form** auf dem E-Vergabe-Portal einzureichen. Unvollständige Angebote können gemäß den vergaberechtlichen Vorschriften von der Wertung ausgeschlossen werden, sofern eine Nachforderung nicht zulässig oder erfolglos bleibt. **Die Angebote müssen zwingend über die auf dem E-Vergabe-Portal vorgesehene Funktion zur Angebotsabgabe eingereicht werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Angebote verschlüsselt werden und somit kein vorfristiger Zugriff durch den Auftraggeber auf die Angebote möglich ist. Angebote die unverschlüsselt, beispielsweise über die Bieterkommunikation, eingereicht werden, müssen ausgeschlossen werden.** Eine Angebotsübermittlung per Post, Kurier, direkt, anderweitig elektronisch (bspw. per E-Mail) oder fernschriftlich ist nicht zugelassen. Die Angebote müssen vollständig sein. Für die Angebote sind die vom Auftraggeber bereitgestellten Formblätter zu verwenden. Bieter dürfen bei der Öffnung der Angebote nicht anwesend sein (§ 55 Abs. 2 Satz 2 VgV).

12.5. Bindefrist

Die Bieter sind an ihre abgegebenen Angebote gebunden bis zu der oben im Zeitplan unter Kapitel 11 „voraussichtlicher Zeitplan“ genannten Bindefrist.

12.6. Angaben der Preise

Alle Preise sind in Euro (EUR), Bruchteile in vollen Cent anzugeben.

12.7. Formblätter des Auftraggebers

Es sind ausschließlich diejenigen Formblätter zu verwenden, welche den Vergabeunterlagen beigefügt sind.

12.8. Änderungen der Vergabeunterlagen

Änderungen in und an den Vergabeunterlagen durch die Bieter sind unzulässig (vgl. § 53 Abs. 7 Satz 1 VgV).

12.9. Gewerbliche Schutzrechte

Der Bieter hat in seinem Angebot anzugeben, wenn für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen oder von dem Bieter oder

anderen beantragt sind. Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

12.10. Wettbewerbsregisterauszug

Der Auftraggeber wird von dem Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, eine Information beim Wettbewerbsregister anfordern.

12.11. Sicherstellung des Wettbewerbs

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten und können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen. Die Wirtschaftsteilnehmer haben insbesondere zu beachten, dass der Geheimwettbewerb nicht durch eine Mehrfachbeteiligung unzulässig beeinflusst wird. Bei Vorliegen von Zweifeln wird der Auftraggeber von den Wirtschaftsteilnehmern den Nachweis verlangen, dass der Geheimwettbewerb gewahrt worden ist. Kann ein Wirtschaftsteilnehmer diesen Nachweis nicht erbringen, kann dies zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen.

12.12. Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Rahmen des Vergabeverfahrens erbetene personenbezogene Angaben werden hierfür gespeichert und verarbeitet. Die Wirtschaftsteilnehmer erklären sich mit Abgabe ihrer Angebote mit diesem Vorgehen einverstanden. Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt im Rahmen der Durchführung des Vergabeverfahrens, zur Vertragsdurchführung und zur Erfüllung der vertraglichen und vorvertraglichen Rechte und Pflichten an die jeweils von der Vergabestelle und den Auftraggebern zur Unterstützung im Vergabeverfahren und im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zusätzlich Beauftragten (dies können beispielsweise sein: Planer oder Fachplaner, beratende Unternehmen, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie andere Wirtschaftspartner) als auch im Rahmen von Prüfungen an die jeweiligen Prüfbehörden. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind und keine gesetzlichen oder gewillkürte Aufbewahrungsfristen mehr bestehen. Dies ist in aller Regel 10

Jahre nach Ende der Geschäftsbeziehung. Betroffene der teilnehmenden Wirtschaftsteilnehmer haben das Recht auf Auskunft der über sie gespeicherten Daten, das Recht, bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu (der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW), Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, Tel.: +49 (0)211/38424-0, Fax: +49 (0)211/38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de. sowie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BFDI Bund), Husarenstr. 30, 53117 Bonn, Telefon: +49 (0)228 997799-0, Fax: +49 (0)228 997799-5550 mailto:redaktion@bfdi.bund.de).

12.13. Vertraulichkeit und Geheimhaltung

Die Vergabeunterlagen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur in dem hier gegenständlichen Vergabeverfahren und zur Erstellung des Angebotes verwendet werden. Jede Veröffentlichung und jede nicht durch den vorgenannten Verwendungszweck gedeckte Weitergabe an Dritte – auch auszugsweise – und jede Nutzung für andere Zwecke – beispielsweise für andere Vergabeverfahren – sind ohne die ausdrückliche schriftliche vorherige Zustimmung der Berechtigten nicht gestattet. Wird kein Angebot abgegeben, so sind die Vergabeunterlagen in eigener Zuständigkeit zu vernichten. Die Bieter haben in ihren Angeboten diejenigen Stellen zu bezeichnen oder zu markieren, die dem **Geheimschutz** im Sinne des § 165 Abs. 2 GWB unterfallen.

12.14. Beschaffung weiterer Informationen

Damit der Auftraggeber mit den Bietern / den Bietergemeinschaften besser kommunizieren kann, empfehlen wir dringend, dass sich die Bieter / die Bietergemeinschaften – soweit nicht bereits geschehen – über das E-Vergabe-Portal freiwillig und kostenlos registrieren. Die Bieter haben darauf zu achten, dass sie ausschließlich über das E-Vergabe-Portal Ihre Fragen an den Auftraggeber richten. Nach Fertigstellung der Angebote können die Bieter diese nach erfolgter Registrierung medienbruchfrei und kostenlos auf dem E-Vergabe-Portal abgeben. Änderungen oder Ergänzungen von Registrierungsangaben (bspw. die Änderung der E-Mail-Adresse) sind

unverzüglich auf dem angegebenen E-Vergabe-Portal vorzunehmen. Bieter sind gut beraten**, spätestens** 48 Stunden vor Ablauf der Angebotsfrist ihr Angebot rechtzeitig elektronisch über das E-Vergabe-Portal einzureichen. Damit besteht im Falle von technischen Schwierigkeiten für die Wirtschaftsteilnehmer noch ausreichend Zeit, diese mit ihrer internen IT und/oder mit dem E-Vergabe-Portal-Anbieter zu beheben. Beispielsweise könnten die Dateinamen zu lang und/oder die Datei könnte inhaltlich zu groß sein. Zudem sind Bieter gut beraten, **vor Abgabe Ihres Angebots** im Downloadbereich des E-Vergabe-Portals zu überprüfen, ob geänderte Unterlagen oder Formblätter eingestellt worden sind. Die Vergabestelle weist ausdrücklich darauf hin, dass bzgl. aller Informationen im Vergabeverfahren eine „Holschuld“ des Bieters besteht. Diese Obliegenheit besteht für die Bieter unabhängig von einer Registrierung.

12.15. Ergänzungen / Überarbeitungen der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen ändernde, ergänzende, berichtigende oder klarstellende Angaben behält sich der Auftraggeber in jeder Phase des Vergabeverfahrens vor.

12.16. Fragen / Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Der Bieter / die Bietergemeinschaft hat die Vollständigkeit der Vergabeunterlagen zu überprüfen und fehlende Unterlagen beim Auftraggeber anzufordern. Ergeben sich für den Bieter / die Bietergemeinschaft Fragen oder enthalten die Vergabeunterlagen Unklarheiten bzw. Fehler, so obliegt dem Bieter / der Bietergemeinschaft, gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich, möglichst spätestens zu der oben im Zeitplan unter Kapitel I.13. „voraussichtlicher Zeitplan“ genannten Fristen **ausschließlich** über das E-Vergabe-Portal sich zu registrieren (falls noch nicht geschehen) und seine Bieterfragen unter der Bezugnahme auf dieses Vergabeverfahren zu stellen und auf die Unklarheiten bzw. Fehler hinzuweisen. **E-Mail-Anfragen außerhalb des E-Vergabe-Portals werden inhaltlich nicht beantwortet.** Die Fragen der Bieter werden ausschließlich über das E-Vergabe-Portal beantwortet, sofern sie für das Verfahren relevant sind. Die Vergabestelle weist ausdrücklich darauf hin, dass bzgl. aller Informationen im Vergabeverfahren eine „Holschuld“ des Bieters besteht. Diese Obliegenheit besteht für die Bieter unabhängig von einer Registrierung.

12.17. Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer des Bundes
Bundeskanzlerplatz 2-10, 53113 Bonn
Telefon: +49 (0)228 9499-0
Fax: +49 (0)228 9499-163
E-Mail: vk@bundeskartellamt.bund.de
https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Kontaktdaten/DE/Vergabekammern.html

12.18. Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit

- der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB. § 134 Abs. 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.

Gemäß § 134 Abs. 1 GWB haben öffentliche Auftraggeber die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe

der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist. Gemäß § 134 Abs. 2 GWB darf ein Vertrag erst zehn (10) Kalendertage nach Absendung (per Telefax, E-Mail oder elektronisch über das E-Vergabe-Portal) der Information nach 134 Abs. 1 GWB geschlossen werden. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.

II. Teil B offenes Verfahren

1. Aufforderung zur Abgabe von Angeboten

1.1. Umfang der Angebote

Das Angebot muss bestehen aus

- ausgefülltem Preisblatt (Anlage 03)
- ausgefülltem Formblatt Anschreiben-Angebot (Anlage 04)
- ausgefülltem Formblatt Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (Anlage 05)
- ausgefüllten Formblättern Bietergemeinschaft (Anlage 06), Eignungsleihe (Anlage 07) und Unterauftragnehmer (Anlage 08), soweit zutreffend
- ausgefüllter Eigenerklärung berufliche und personelle Leistungsfähigkeit (Anlage 09)
- ausgefülltem Formblatt Referenzen (Anlage 10)
- ausgefüllter Bietermatrix Zuschlagskriterien (Anlage 11)
- ausgefüllter Eigenerklärung Sanktionen (Anlage 12)
- ausgefüllter Besonderen Vertragsbedingungen Tariftreue und Mindestentlohnung (Anlage 13)
- ausgefüllter Eigenerklärung zu drittstaatlichen Subventionen (Anlage 14), soweit nach den Vergabeunterlagen erforderlich

1.2. Anschreiben

Für die Erstellung des Anschreibens ist das beigefügte „**Anschreiben-Angebot**“ in **Anlage 04** zwingend zu verwenden.

1.3. Eignungskriterien und -nachweise

Folgende Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und/oder sonstige Nachweise) zum Beleg des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen und der Erfüllung der Eignungskriterien sind mit dem Angebot zwingend einzureichen:

1.3.1. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften haben mit dem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für das Vergabeverfahren und die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft aus allen Mitgliedern im Auftragsfall erklärt ist, und
- dass alle Mitglieder der Bietergemeinschaft und (im Auftragsfall) der Arbeitsgemeinschaft als Gesamtschuldner haften.

Die rechtlichen Anforderungen an die Bildung von Bietergemeinschaften sind einzuhalten. Außerdem hat die Bietergemeinschaft die Rechtsform anzugeben, die sie für die Erfüllung des Auftrages annehmen wird. Die Bietergemeinschaften haben für diese Erklärung das als Anlage 06 beigefügte Formblatt Bietergemeinschaft zu verwenden und dieses Formblatt als Bestandteil des Angebots ausgefüllt einzureichen.

1.3.2. Zwingende Ausschlussgründe des § 123 Abs. 1-3 GWB

Eigenerklärung (gem. § 123 Abs. 1-3 GWB), dass keine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen1 ist, rechtskräftig verurteilt, oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist,2 jeweils wegen einer Straftat nach:

- § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
- § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,

[1] Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung

[2] Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

- § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
- § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
- den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
- Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).

1.3.3. Zahlung von Steuern, Abgaben sowie der Beiträge zur Sozialversicherung

Eigenerklärung, dass das Unternehmen seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben sowie der Beiträge zur Sozialversicherung nachgekommen ist (§ 123 Abs. 4 GWB).

1.3.4. Fakultative Ausschlussgründe des § 124 GWB

Eigenerklärung (gemäß § 124 GWB), dass

- weder das Unternehmen noch eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
- das Unternehmen nicht zahlungsunfähig ist/sind, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren

beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse nicht abgelehnt worden ist, und sich das Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,

- weder das Unternehmen noch eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird,
- weder das Unternehmen noch eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, eine Vereinbarung mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
- das Unternehmen nicht eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat.

1.3.5. Erklärung zu den Ausschlussgründen

Die Anlage 05 (Nichtvorliegen von Ausschlussgründen) ist vom Bieter, jedem Mitglied einer Bietergemeinschaft sowie jedem eignungsverleihenden und sonstigen Unterauftragnehmer gesondert auszufüllen und einzureichen.

1.3.6. Eigenerklärung Sanktionen

Die Eigenerklärung Sanktionen (Anlage 12) ist von jedem Bieter und jedem Mitglied einer Bietergemeinschaft einzureichen.

1.3.7. Eigenerklärung Tariftreue- und Mindestlohn

Die Besonderen Vertragsbedingungen Tariftreue und Mindestentlohnung (Anlage 13) sind von jedem Bieter und jedem Mitglied einer Bietergemeinschaft einzureichen und im Zuschlagsfall Vertragsbestandteil.

1.3.8. Eigenerklärung Subventionen

Die Eigenerklärung zu drittstaatlichen Subventionen (Anlage 14) ist nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen und der Bekanntmachung einzureichen.

1.3.9. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Der Bieter muss zur Erbringung der ausgeschriebenen Rechtsdienstleistungen berechtigt sein. Der Nachweis erfolgt durch die in Anlage 09 abgegebene Eigenerklärung zur beruflichen und personellen Leistungsfähigkeit. Bei Bietergemeinschaften ist die Erklärung für jedes Mitglied gesondert abzugeben.

Bei Bietergemeinschaften ist die Erklärung für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesondert abzugeben. Der Auftraggeber behält sich vor, die Berechtigung zur Berufsausübung vor Zuschlagserteilung durch geeignete Nachweise zu überprüfen.

1.3.10. Berufliche und personelle Mindestanforderungen

Der Bieter muss über mindestens zwei verschiedene zur Rechtsanwaltschaft zugelassene Personen verfügen, die für die Leistungserbringung im Rahmen der ausgeschriebenen Rahmenvereinbarung tatsächlich zur Verfügung stehen.

Mit dem Angebot sind eine verantwortliche anwaltliche Ansprechperson (Lead Counsel) sowie eine ständige anwaltliche Stellvertretung verbindlich zu benennen. Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Fachanwältin/Fachanwalt für Vergaberecht“ ist für keine der beiden Personen eine Eignungsmindestanforderung. Ihr Fehlen führt nicht zum Ausschluss des Angebots. Sie wird ausschließlich nach Ziffern 1.5.1.5 und 1.5.2.4 bewertet.

Die benannten Personen müssen während der Vertragslaufzeit grundsätzlich für die Leistungserbringung zur Verfügung stehen. Ein Austausch dieser Personen während der Vertragslaufzeit bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die vorgesehene Ersatzperson mindestens über eine gleichwertige Qualifikation und Erfahrung verfügt. Die Regelungen der Leistungsbeschreibung hinsichtlich des Einsatzes und eines Wechsels der benannten Personen bleiben unberührt.

Der Nachweis erfolgt durch die vollständig ausgefüllte Eigenerklärung zur beruflichen und personellen Leistungsfähigkeit (Anlage 09). Für die benannten Personen sind die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, der Beginn der schwerpunktmäßigen Tätigkeit im Vergaberecht und eine gegebenenfalls

bestehende Fachanwaltsqualifikation anzugeben. Ohne Fachanwaltstitel ist „Nein“ anzugeben; ein Erwerbsdatum entfällt.

Der Nachweis erfolgt durch die vollständig ausgefüllte Eigenerklärung „Berufliche und personelle Leistungsfähigkeit“ (Anlage 09) und ist als Bestandteil des Angebotes einzureichen.

1.3.11. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit / Referenzen

Der Bieter muss innerhalb der letzten drei Jahre vor Ablauf der Angebotsfrist mindestens fünf unterschiedliche, vergleichbare vergaberechtliche Mandate bearbeitet haben. Bei noch laufenden Mandaten muss der für die Vergleichbarkeit maßgebliche Teil der Leistung innerhalb dieses Zeitraums erbracht worden sein.

Die mindestens fünf Referenzmandate müssen in ihrer Gesamtheit folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- mindestens zwei Referenzmandate müssen Vergaben von Liefer- und/oder Dienstleistungen betreffen;
- mindestens drei Referenzmandate müssen Vergaben von Bauleistungen und/oder Architekten-, Ingenieur- oder sonstigen Planungsleistungen betreffen;
- mindestens zwei Referenzmandate müssen EU-weite Vergabeverfahren betreffen.

Eine Referenz kann gleichzeitig mehreren der vorstehenden Anforderungen zugeordnet werden, sofern die jeweilige Zuordnung aus den Angaben des Bieters nachvollziehbar hervorgeht. Für die Mindestzahl von fünf unterschiedlichen Referenzmandaten zählt jedes Mandat jedoch nur einmal.

Als vergleichbar gelten Mandate, bei denen der Bieter vergaberechtliche Beratungs- oder Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder rechtlichen Begleitung eines Vergabeverfahrens erbracht hat und die nach Art und Umfang hinreichende Rückschlüsse auf die für den Auftrag erforderliche Erfahrung zulassen.

Für jedes Referenzmandat sind mindestens folgende Angaben zu machen:

- Art des Auftraggebers,
- Beschaffungsgegenstand,
- Zeitraum der Leistungserbringung,
- Größenordnung des Beschaffungsvorhabens,
- Angabe, ob das Vergabeverfahren national oder EU-weit durchgeführt wurde,
- angewandte Verfahrensart sowie
- Art und Umfang der erbrachten vergaberechtlichen Beratungs- oder Unterstützungsleistungen.

Soweit die Benennung des Auftraggebers aus Gründen der anwaltlichen Verschwiegenheit nicht möglich ist, genügt eine hinreichend konkrete anonymisierte Beschreibung. Diese muss die Prüfung der Vergleichbarkeit sowie die Zuordnung zu den vorstehenden Mindestanforderungen ermöglichen.

Das Formblatt Referenzen (Anlage 10) ist vom Bieter oder – bei einer Bietergemeinschaft – durch die Bietergemeinschaft insgesamt einzureichen. Referenzen von Mitgliedern oder eignungsverleihenden Unternehmen sind eindeutig zuzuordnen.

1.3.12. Preisblatt

Die Bieter haben das Preisblatt (Anlage 03) vollständig auszufüllen und als Bestandteil des Angebots einzureichen.

1.4. Energiemanagement

Der Auftraggeber betreibt seit dem Jahr 2025 ein Energiemanagementsystem gemäß der Norm DIN EN ISO 50001. Ziel des Energiemanagementsystems ist die kontinuierliche Verbesserung der energiebezogenen Leistung sowie die Förderung der Betriebssicherheit.

Alle relevanten internen und externen Stakeholder, die Einfluss auf das Energiemanagement ausüben, sind in die entsprechenden Prozesse und

Maßnahmen eingebunden. Weitere Informationen und die detaillierten Anforderungen zum Energiemanagementsystem des Auftraggebers sind auf der Website https://www.knappschaft-kliniken.de/verbund/nachhaltigkeit.php verfügbar.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Energieziele sowie die Grundsätze des Auftraggebers im Einklang mit dem Energiemanagementsystem des Auftraggebers nach DIN EN ISO 50001 zu unterstützen.

1.5. Zuschlagskriterien

Die Vergabe der Rahmenvereinbarung erfolgt an bis zu fünf wertungsfähige Angebote mit den höchsten Gesamtpunktzahlen nach § 127 Abs. 1 GWB und § 58 VgV. Die nachstehenden Zuschlagskriterien gelten ausschließlich für die Auswahl der Rahmenvertragspartner. Die spätere Einzelauftragsvergabe erfolgt in einem eigenständigen erneuten Wettbewerb gemäß Abschnitt 1.5.7.

Die Bewertung der Angebote erfolgt anhand der nachfolgenden Zuschlagskriterien und ihrer Gewichtung:

Zuschlagskriterium	Gewichtung	Maximal erreichbare Punkte
Qualifikation und Erfahrung des Lead Counsel	30 %	30
Qualifikation und Erfahrung der Stellvertretung	15 %	15
Besondere einschlägige Erfahrung des angebotenen Beratungsteams	15 %	15
Mandatsorganisation und Verfügbarkeit	10 %	10
Preis	30 %	30
Gesamt	100 %	100

Die Erfüllung der Eignungsmindestanforderungen wird nicht zusätzlich bewertet. Die Fachanwaltsqualifikation für Vergaberecht ist keine Eignungsmindestanforderung, sondern ein personenbezogenes Zuschlagsunterkriterium nach Ziffern 1.5.1.5 und 1.5.2.4. Hierfür besteht keine Mindestpunktzahl; auch ohne Fachanwaltstitel bleibt das Angebot bei Erfüllung der übrigen Anforderungen wertbar.

Die für die Zuschlagswertung erforderlichen Angaben und Nachweise sind mit dem Angebot einzureichen. Die persönlichen Referenzen des Lead Counsel und der Stellvertretung sowie die Angaben zu ihrer Qualifikation sind in Anlage

11 – Bietermatrix Zuschlagskriterien – darzustellen. Das Konzept zur Mandatsorganisation ist als gesonderte Anlage im Umfang von höchstens zwei DIN-A4-Seiten einzureichen. Die verbindliche Reaktionszeit und die für das Mandat vorgesehenen personellen Kapazitäten sind in Anlage 11 anzugeben.

Je benannter Person dürfen für die Zuschlagswertung höchstens 70 persönliche Referenzverfahren aus den letzten fünf Jahren angegeben werden. Die Bieter wählen die Verfahren aus, mit denen sie die nachfolgenden Erfahrungsbereiche belegen. Ein Verfahren kann mehrere Merkmale erfüllen und in den jeweils einschlägigen Unterkriterien berücksichtigt werden. Innerhalb desselben Unterkriteriums wird dasselbe Verfahren nur einmal gezählt. Weitere Verfahren je Person bleiben unberücksichtigt.

Als persönlich in wesentlichem Umfang bearbeitet gilt ein Vergabeverfahren, wenn die betreffende Person eigenverantwortlich oder maßgeblich an dessen vergaberechtlicher Vorbereitung, Durchführung, Prüfung oder rechtlicher Begleitung beteiligt war. Die persönliche Rolle und die wesentlichen Tätigkeiten sind für jedes angegebene Verfahren nachvollziehbar darzustellen. Rein administrative Tätigkeiten oder eine lediglich formale Zuordnung zu einem Mandat werden nicht berücksichtigt.

Lose desselben Vergabeverfahrens werden bei der Ermittlung der Verfahrenszahl grundsätzlich als ein Verfahren gezählt. Ein Verfahren, an dem sowohl der Lead Counsel als auch die Stellvertretung mitgewirkt haben, wird bei der individuellen Wertung jeder Person zugeordnet, in der Teamwertung jedoch innerhalb desselben Unterkriteriums nur einmal berücksichtigt.

1.5.1 Qualifikation und Erfahrung des Lead Counsel

1.5.1.1 Dauer der schwerpunktmäßigen Tätigkeit im Vergaberecht

Bewertet wird die Dauer der schwerpunktmäßigen Tätigkeit des Lead Counsel im Vergaberecht bis zum Ablauf der Angebotsfrist. Maßgeblich ist der in Anlage 11 angegebene Beginn dieser Tätigkeit.

Dauer der schwerpunktmäßigen Tätigkeit	Punkte
unter 5 Jahre	0,5
mindestens 5, aber unter 8 Jahre	1
mindestens 8, aber unter 12 Jahre	1,5
mindestens 12, aber unter 16 Jahre	2
mindestens 16, aber unter 20 Jahre	2,5

Dauer der schwerpunktmäßigen Tätigkeit	Punkte
mindestens 20 Jahre	3

1.5.1.2 Persönlich bearbeitete Vergabeverfahren über Liefer- und Dienstleistungen

Bewertet wird die Anzahl der innerhalb der letzten fünf Jahre vom Lead Counsel persönlich in wesentlichem Umfang bearbeiteten Vergabeverfahren über Liefer- und/oder Dienstleistungen. Maßgeblich ist der Zeitraum von fünf Jahren vor Ablauf der Angebotsfrist.

Anzahl der Verfahren	Punkte
kein Verfahren	0
1 bis 5 Verfahren	2
6 bis 10 Verfahren	4
11 bis 20 Verfahren	6
21 bis 30 Verfahren	7
31 bis 44 Verfahren	8
45 oder mehr Verfahren	9

1.5.1.3 Persönlich bearbeitete Bau- und Planungsvergaben

Bewertet wird die Anzahl der innerhalb der letzten fünf Jahre vom Lead Counsel persönlich in wesentlichem Umfang bearbeiteten Vergabeverfahren über Bauleistungen sowie Architekten-, Ingenieur- oder sonstige Planungsleistungen. Maßgeblich ist der Zeitraum von fünf Jahren vor Ablauf der Angebotsfrist.

Anzahl der Verfahren	Punkte
kein Verfahren	0
1 bis 2 Verfahren	2
3 bis 5 Verfahren	4
6 bis 10 Verfahren	6
11 bis 17 Verfahren	7
18 bis 24 Verfahren	8
25 oder mehr Verfahren	9

1.5.1.4 Besondere persönliche Erfahrung des Lead Counsel

Punkte werden vergeben, wenn der Lead Counsel die jeweilige Mindestzahl von Verfahren innerhalb der letzten fünf Jahre persönlich in wesentlichem Umfang bearbeitet hat. Die Verfahren sind in Anlage 11 einzeln darzustellen.

Besondere Erfahrung	Mindestzahl	Punkte
EU-weite Vergabeverfahren über Liefer- und/oder Dienstleistungen	3 oder mehr Verfahren	1
GU-, GÜ- oder TU-Vergaben	1 bis 2 Verfahren	1
GU-, GÜ- oder TU-Vergaben	3 oder mehr Verfahren	2
Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb im Bereich Bau- und/oder Planungsleistungen	3 oder mehr Verfahren	1
Rüge- oder Nachprüfungsverfahren im Bereich Bau- und/oder Planungsleistungen	1 bis 2 Verfahren	1
Rüge- oder Nachprüfungsverfahren im Bereich Bau- und/oder Planungsleistungen	3 oder mehr Verfahren	2

Die Punkte für die einzelnen Merkmale werden addiert. In diesem Unterkriterium können höchstens 6 Punkte erzielt werden.

1.5.1.5 Fachanwaltsqualifikation des Lead Counsel

Bewertet wird die zum Ablauf der Angebotsfrist bestehende Berechtigung der benannten Person, die Bezeichnung „Fachanwältin/Fachanwalt für Vergaberecht“ zu führen. Besteht diese Berechtigung und wird sie mit dem Angebot belegt, werden 3 Punkte vergeben; andernfalls werden 0 Punkte vergeben. Eine gleichwertige ausländische Fachanwaltsqualifikation im Vergaberecht wird bei nachgewiesener Gleichwertigkeit ebenso bewertet. Die Angabe und der Zeitpunkt des Erwerbs sind in Anlage 11 einzutragen. Als Beleg ist eine Kopie der Verleihungsurkunde oder eine entsprechende Kammerbestätigung, bei einer ausländischen Qualifikation zusätzlich eine nachvollziehbare Darstellung ihrer Gleichwertigkeit, beizufügen. Ein fehlender Titel oder fehlender Beleg führt in diesem Unterkriterium zu 0 Punkten und für sich genommen nicht zum Ausschluss. Eine Nachforderung wertungsrelevanter Belege ist ausgeschlossen.

1.5.2 Qualifikation und Erfahrung der Stellvertretung

1.5.2.1 Dauer der schwerpunktmäßigen Tätigkeit im Vergaberecht

Bewertet wird die Dauer der schwerpunktmäßigen Tätigkeit der Stellvertretung im Vergaberecht bis zum Ablauf der Angebotsfrist. Maßgeblich ist der in Anlage 11 angegebene Beginn dieser Tätigkeit.

Dauer der schwerpunktmäßigen Tätigkeit	Punkte
unter 5 Jahre	0
mindestens 5, aber unter 8 Jahre	0,5
mindestens 8, aber unter 16 Jahre	1
mindestens 16 Jahre	2

1.5.2.2 Persönlich bearbeitete Vergabeverfahren über Liefer- und Dienstleistungen

Bewertet wird die Anzahl der innerhalb der letzten fünf Jahre von der Stellvertretung persönlich in wesentlichem Umfang bearbeiteten Vergabeverfahren über Liefer- und/oder Dienstleistungen.

Anzahl der Verfahren	Punkte
kein Verfahren	0
1 bis 5 Verfahren	1
6 bis 10 Verfahren	2
11 bis 20 Verfahren	3
21 bis 30 Verfahren	4
31 bis 44 Verfahren	5
45 oder mehr Verfahren	6

1.5.2.3 Persönlich bearbeitete Bau- und Planungsvergaben

Bewertet wird die Anzahl der innerhalb der letzten fünf Jahre von der Stellvertretung persönlich in wesentlichem Umfang bearbeiteten Vergabeverfahren über Bauleistungen sowie Architekten-, Ingenieur- oder sonstige Planungsleistungen.

Anzahl der Verfahren	Punkte
kein Verfahren	0

Anzahl der Verfahren	Punkte
1 bis 2 Verfahren	1
3 bis 5 Verfahren	2
6 bis 10 Verfahren	3
11 bis 17 Verfahren	4
18 bis 24 Verfahren	5
25 oder mehr Verfahren	6

1.5.2.4 Fachanwaltsqualifikation der Stellvertretung

Bewertet wird die zum Ablauf der Angebotsfrist bestehende Berechtigung der benannten Person, die Bezeichnung „Fachanwältin/Fachanwalt für Vergaberecht“ zu führen. Besteht diese Berechtigung und wird sie mit dem Angebot belegt, wird 1 Punkt vergeben; andernfalls werden 0 Punkte vergeben. Eine gleichwertige ausländische Fachanwaltsqualifikation im Vergaberecht wird bei nachgewiesener Gleichwertigkeit ebenso bewertet. Die Angabe und der Zeitpunkt des Erwerbs sind in Anlage 11 einzutragen. Als Beleg ist eine Kopie der Verleihungsurkunde oder eine entsprechende Kammerbestätigung, bei einer ausländischen Qualifikation zusätzlich eine nachvollziehbare Darstellung ihrer Gleichwertigkeit, beizufügen. Ein fehlender Titel oder fehlender Beleg führt in diesem Unterkriterium zu 0 Punkten und für sich genommen nicht zum Ausschluss. Eine Nachforderung wertungsrelevanter Belege ist ausgeschlossen.

1.5.3 Besondere einschlägige Erfahrung des angebotenen Beratungsteams

Bewertet werden die von Lead Counsel und Stellvertretung innerhalb der letzten fünf Jahre persönlich in wesentlichem Umfang bearbeiteten Vergabeverfahren. Die individuelle Wertung nach Ziffern 1.5.1 und 1.5.2 bewertet jeweils die Erfahrung der benannten Person; die Teamwertung erfasst die Erfahrungsbreite beider Personen. Ein Verfahren kann in beiden Wertungsbereichen berücksichtigt werden, innerhalb desselben Team-Unterkriteriums jedoch nur einmal. Ein Verfahren kann mehrere Merkmale erfüllen.

1.5.3.1 EU-weite Vergabeverfahren über Liefer- und Dienstleistungen

Anzahl der Verfahren	Punkte
kein Verfahren	0

Anzahl der Verfahren	Punkte
1 bis 2 Verfahren	1
3 bis 4 Verfahren	2
5 bis 6 Verfahren	3
7 bis 9 Verfahren	4
10 oder mehr Verfahren	5

1.5.3.2 GU-, GÜ- oder TU-Vergaben

Anzahl der Verfahren	Punkte
kein Verfahren	0
1 Verfahren	1
2 Verfahren	2
3 bis 4 Verfahren	3
5 oder mehr Verfahren	4

1.5.3.3 Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb im Bereich Bau- und/oder Planungsleistungen

Anzahl der Verfahren	Punkte
kein Verfahren	0
1 Verfahren	1
2 bis 3 Verfahren	2
4 oder mehr Verfahren	3

1.5.3.4 Rüge- oder Nachprüfungsverfahren im Bereich Bau- und/oder Planungsleistungen

Anzahl der Verfahren	Punkte
kein Verfahren	0
1 Verfahren	1
2 bis 3 Verfahren	2
4 oder mehr Verfahren	3

1.5.4 Mandatsorganisation und Verfügbarkeit

Der Bieter hat mit dem Angebot ein Konzept zur Organisation des Mandats einzureichen. Das Konzept darf höchstens zwei DIN-A4-Seiten umfassen und muss mindestens Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- Erreichbarkeit des Lead Counsel
- Vertretungsregelung
- Bearbeitung dringender Anfragen
- Sicherstellung der personellen Kontinuität
- Bereitstellung zusätzlicher Kapazitäten bei mehreren parallel laufenden oder besonders umfangreichen Verfahren
- interne Qualitätssicherung

Die Wertung erfolgt nach den nachfolgenden Unterkriterien. Soweit eine verbindliche Zusage vorausgesetzt wird, ist diese mit dem Angebot zu erklären.

1.5.4.1 Verbindliche Reaktionszeit

Der Bieter hat in Anlage 11 verbindlich anzugeben, innerhalb welcher Frist er auf Anfragen des Auftraggebers reagiert. Die Frist beginnt mit Eingang der Anfrage während der Servicezeiten von Montag bis Freitag, 09:00 bis 17:00 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz der abrufenden Gesellschaft. Als Reaktion gilt mindestens eine qualifizierte Eingangsbestätigung mit Einschätzung der Dringlichkeit und Benennung des weiteren Vorgehens. Arbeitsstunden werden ausschließlich innerhalb dieser Servicezeiten gezählt.

Stufe	Reguläre Anfrage	Dringende Anfrage	Punkte
1	spätestens am folgenden Arbeitstag	innerhalb von 8 Arbeitsstunden	1
2	innerhalb von 8 Arbeitsstunden	innerhalb von 4 Arbeitsstunden	2
3	innerhalb von 4 Arbeitsstunden	innerhalb von 2 Arbeitsstunden	3
4	innerhalb von 2 Arbeitsstunden	innerhalb von 2 Arbeitsstunden	4

Es wird die höchste Stufe gewertet, deren beide Reaktionszeiten der Bieter verbindlich zusagt.

1.5.4.2 Vertretung und personelle Kontinuität

Für jede der nachfolgenden verbindlichen Zusagen wird jeweils ein Punkt vergeben:

- Der Bieter sagt eine geordnete Übergabe laufender Vorgänge bei Abwesenheit des Lead Counsel oder der Stellvertretung zu.
- Der Bieter sagt zu, die für das Mandat erforderlichen Informationen und Bearbeitungsstände so zu dokumentieren, dass eine mit dem Mandat vertraute Vertretung die Bearbeitung ohne vermeidbare Verzögerung fortsetzen kann.
- Der Bieter sagt zu, dass der Lead Counsel oder die Stellvertretung bei wesentlichen Besprechungen und strategischen Entscheidungen persönlich eingebunden wird.

Für die bloße Benennung der im Rahmen der Eignung geforderten Stellvertretung werden keine Punkte vergeben.

1.5.4.3 Einsatzfähige personelle Kapazität

Bewertet wird die Zahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die der Bieter für die Leistungen aus der Rahmenvereinbarung verbindlich als einsetzbar benennt. Lead Counsel und Stellvertretung können mitgezählt werden. Die Personen sind in Anlage 11 namentlich aufzuführen. Die Bewertung der personellen Kapazität erfolgt unabhängig von der Bewertung der persönlichen Erfahrung des Lead Counsel, der Stellvertretung und des Beratungsteams. Die bloße Benennung einer Person oder die Erfüllung der Mindestanforderungen führt nur zu den in diesem Unterkriterium ausdrücklich vorgesehenen Punkten.

Benannte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	Punkte
weniger als 3	0
mindestens 3	1
mindestens 4	2
mindestens 5, davon mindestens 3 mit nachgewiesener persönlicher Erfahrung in Bau- und/oder Planungsvergaben innerhalb der letzten fünf Jahre	3

Es wird ausschließlich die jeweils höchste erreichte Punktzahl vergeben. Die für die Erfahrung angesetzten Personen und Verfahren sind in Anlage 11 zu benennen.

1.5.5 Preis

Für die Preiswertung ist das vollständig ausgefüllte Preisblatt (Anlage 03) maßgeblich. Der Wertungspreis wird anhand der dort vorgegebenen Wertungsmengen und Preise ermittelt. Die Wertungsmengen sind für alle

Angebote identisch und begründen weder eine Mindestabnahme noch einen Anspruch auf Beauftragung bestimmter Leistungen.

Das Angebot mit dem niedrigsten Wertungspreis erhält 30 Punkte. Die übrigen Angebote erhalten Punkte nach folgender Formel:

Preispunkte = (niedrigster Wertungspreis / Wertungspreis des zu wertenden Angebots) × 30

Die Preispunkte werden auf zwei Nachkommastellen gerundet. Angebote mit einem Wertungspreis von null Euro sind auf Plausibilität und Preisangemessenheit zu prüfen. Für die rechnerische Wertung gilt: Ist der niedrigste wertbare Wertungspreis null Euro, erhalten Angebote mit null Euro 30 Punkte und Angebote mit positivem Wertungspreis 0 Punkte. Die gesetzlichen Regeln zur Aufklärung und Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote bleiben unberührt.

1.5.6 Gesamtwertung

Die Punkte der Zuschlagskriterien werden addiert (maximal 100 Punkte). Bis zu fünf nach der Gesamtpunktzahl bestplatzierte wertungsfähige Angebote erhalten jeweils einen Zuschlag auf eine inhaltsgleiche Rahmenvereinbarung mit den individuell angebotenen Höchstpreisen. Erfüllen weniger als fünf Angebote die Voraussetzungen, wird die Rahmenvereinbarung mit entsprechend weniger Partnern abgeschlossen. Die Reihenfolge der Erstwertung begründet keine Rangfolge für Einzelaufträge.

Bei Punktgleichheit erhält das Angebot mit der höheren Gesamtpunktzahl in den Qualitätskriterien den Vorrang. Besteht weiterhin Punktgleichheit, erhält das Angebot mit dem niedrigeren Wertungspreis den Vorrang. Besteht auch danach Punktgleichheit, entscheidet das Los.

Die Bewertung ist für jedes Unterkriterium anhand der vorstehenden Punkteskalen vorzunehmen und im Vergabevermerk nachvollziehbar zu dokumentieren.

Eine Mindestpunktzahl in der Qualitätswertung wird nicht zusätzlich eingeführt. Es gelten die bekannt gemachten Eignungs- und Mindestanforderungen sowie die Gesamtwertung nach Ziffer 1.5.6. Eine Qualitätsmindestgrenze wäre nur bei gesonderter, vorab begründeter und ausdrücklich veröffentlichter Regelung anzuwenden.

1.5.7 Vergabe von Einzelaufträgen durch erneuten Wettbewerb

Jeder selbstständige Einzelauftrag wird nach einem erneuten Wettbewerb gemäß § 21 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5 VgV vergeben. Alle Rahmenvertragspartner, die den konkreten Auftrag ausführen können, werden gleichzeitig in Textform zur Abgabe eines mandatsbezogenen Angebots aufgefordert. Die Gründe, aus denen ein Rahmenvertragspartner objektiv nicht zur Ausführung in der Lage ist oder einem berufsrechtlichen Tätigkeitsverbot unterliegt, sind vorab zu dokumentieren. Ein freies Auswahlermessen besteht nicht.

Die Aufforderung bezeichnet mindestens die abrufende Gesellschaft, den Sachverhalt und Leistungsgegenstand, das einschlägige Paket P1 bis P6 und gegebenenfalls Optionen, die für alle Bieter gleichen Kalkulationsannahmen, den gewünschten Bearbeitungszeitraum, die Zuschlagskriterien mit den nachstehenden Gewichten sowie eine unter Berücksichtigung der Komplexität angemessene Angebotsfrist. Alle Teilnehmer erhalten dieselben für die Angebotserstellung notwendigen Informationen.

Für den erneuten Wettbewerb gelten folgende Zuschlagskriterien mit insgesamt 100 Punkten: (1) Mandatsbezogenes Bearbeitungskonzept 40 Punkte; (2) konkrete personelle Besetzung und Aufgabenverteilung 20 Punkte; (3) Zeit- und Umsetzungskonzept 20 Punkte; (4) mandatsbezogenes Honorar 20 Punkte. Die Wertung erfolgt ausschließlich nach den nachfolgend vorab festgelegten Maßstäben.

Die Qualitätskriterien (1) bis (3) werden jeweils auf einer Skala von 0 bis 5 Rohpunkten bewertet: 0 = nicht dargelegt oder unbrauchbar; 1 = erhebliche Mängel; 2 = wesentliche Schwächen; 3 = Anforderungen im Wesentlichen erfüllt; 4 = überzeugend mit nachvollziehbaren Vorteilen; 5 = in besonderem Maße überzeugend, vollständig, auf den konkreten Bedarf abgestimmt und plausibel. Die gewichteten Punkte ergeben sich aus Rohpunkten / 5 × dem jeweiligen Maximalwert; die Gründe der Bewertung sind je Unterkriterium zu dokumentieren.

Beim Bearbeitungskonzept werden die auftragsbezogene Analyse der Rechtsfragen und Risiken, die vorgeschlagenen Bearbeitungsschritte und die konkrete Qualitätssicherung bewertet. Bei der personellen Besetzung werden die tatsächliche Verfügbarkeit der benannten Bearbeiter, ihre Aufgabenverteilung und die mandatsbezogene Passung der vorgesehenen Kenntnisse bewertet, nicht bloß die bereits im Erstwettbewerb bepunktete allgemeine Erfahrung. Beim Zeitkonzept werden realistische Arbeitsschritte, verbindliche Meilensteine und die Behandlung fristgebundener Fragen

bewertet. Verbindliche Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung bleiben unberührt.

Das niedrigste wertbare Honorarangebot erhält 20 Preispunkte. Die weiteren Angebote erhalten (niedrigstes wertbares Honorar / zu wertendes Honorar) × 20 Punkte, gerundet auf zwei Nachkommastellen. Bei einem niedrigsten wertbaren Honorar von null Euro erhalten Null-Euro-Angebote 20 und positive Angebote 0 Punkte; eine Prüfung der Preisangemessenheit bleibt vorbehalten. Für P1 bis P5 ist der in der Abrufaufforderung festgelegte Paket- und Optionsumfang mit verbindlichem Gesamtpauschalpreis anzubieten; keine Einzelposition darf den individuell vereinbarten Rahmenvertragshöchstpreis überschreiten. Für P6 gilt für alle Teilnehmer dieselbe vorgegebene kalkulatorische Stundenzahl, multipliziert mit dem angebotenen Stundensatz. Die Wertungsmenge ist keine Abnahmezusage. Die Beauftragung setzt eine nachvollziehbare Aufwandsschätzung und eine verbindliche Stunden- oder Kostenobergrenze voraus.

Unzulässige, nicht vergleichbare oder die verbindlichen Rahmenbedingungen überschreitende Angebote werden nach den gesetzlichen und bekannt gemachten Vorgaben behandelt. Den Einzelauftrag erhält das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl. Bei Gleichstand entscheidet zunächst die höhere Qualitätsgesamtpunktzahl, danach das niedrigere Honorar, danach das Los. Die Vergabestelle dokumentiert die Aufforderung, Teilnahme, Wertung, Interessenkonfliktprüfung, Zuschlagsentscheidung und Einzelbeauftragung.

Bei Nichtabgabe eines Angebots besteht kein Anspruch auf erneute Aufforderung. Geht nur ein wertbares Angebot ein, kann der Zuschlag nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Einhaltung aller Rahmenbedingungen erteilt werden. Bei keinem wertbaren Angebot wird kein Einzelauftrag auf Grundlage dieses erneuten Wettbewerbs erteilt; das weitere Vorgehen ist gesondert vergaberechtlich zu prüfen.

Bereits rechtmäßig beauftragte Leistungen verbleiben im Umfang des Einzelauftrags bei der beauftragten Kanzlei. Eigenständige neue Mandate und wesentliche Erweiterungen werden nicht allein aufgrund einer Vorbefassung direkt vergeben; die Zulässigkeit von Vertragsänderungen und gegebenenfalls eines neuen Wettbewerbs ist vorab zu prüfen.

2. Bieterfragen

2.1. Hinweispflicht bei Unklarheiten oder Fehlern in den Vergabeunterlagen

Enthalten die für die Abgabe der Angebote erforderlichen Vergabeunterlagen nach Auffassung des Wirtschaftsteilnehmers Unklarheiten oder Fehler, so hat

er den Auftraggeber unverzüglich und vor Ablauf der jeweiligen Frist zur Angebotsabgabe **ausschließlich** über das E-Vergabe-Portal auf die Unklarheiten bzw. Fehler hinzuweisen.

2.2. Frist für Bieterfragen

Ergeben sich für den Bieter / die Bietergemeinschaft Fragen oder enthalten die Vergabeunterlagen Unklarheiten bzw. Fehler, so obliegt es dem Bieter / der Bietergemeinschaft, die Bieterfragen gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich zu stellen, möglichst spätestens hinsichtlich der **Angebote** bis zu der oben im Zeitplan unter Kapitel „voraussichtlicher Zeitplan“ jeweils genannten Frist. Telefonische, per E-Mail, direkt mündlich oder schriftlich gestellte Fragen, die nicht über das E-Vergabe-Portal an den Auftraggeber adressiert werden, sind nicht zulässig und werden inhaltlich nicht beantwortet.

2.3. Beantwortung von Bieterfragen und sonstigen Mitteilungen des Auftraggebers

Sowohl Fragen als auch Antworten werden, gleichzeitig allen sich noch im Vergabeverfahren befindenden Bietern in anonymisierter Form **ausschließlich** über das E-Vergabe-Portal zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für sonstige Mitteilungen des Auftraggebers (z.B. Änderung der Vergabeunterlagen oder sonstige Hinweise).

3. Allgemeine Anforderungen an die Angebote

Die Angebote haben die geforderten Angaben, Erklärungen und Preise vollständig zu enthalten und sind rechtzeitig ausschließlich über das E-Vergabe-Portal einzureichen (vgl. § 53 Abs. 7 Satz 2 VgV).

3.1. Frist zur Abgabe der Angebote

Das **Angebot** muss einschließlich der jeweils geforderten Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form auf dem E-Vergabe-Portal rechtzeitig und zwar spätestens bis zu der oben im Zeitplan unter Kapitel „voraussichtlicher Zeitplan“ genannten Frist eingereicht werden.

3.2. Umgang mit verspätet eingegangenen Angeboten

Angebote, die verspätet eingehen, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, es sei denn, der verspätete Eingang ist durch Umstände

verursacht worden, die nicht vom Bieter zu vertreten sind. Der Bieter trägt die Darlegungslast und Beweislast, dass diese ihn entlastenden Umstände tatsächlich gegeben sind.

3.3. Änderungen des Angebots durch den Bieter

Bis zum Ablauf Angebotsfrist können die jeweiligen Angebote über das E-Vergabe-Portal zurückgezogen werden. Berichtigungen, Ergänzungen oder Änderungen können hinsichtlich des Angebots bis zum Ablauf der Angebotsfrist ausschließlich über das E-Vergabe-Portal vorgenommen werden.

3.4. Eintragungen des Bieters und Änderungen hieran

Eintragungen des Bieters müssen klar und eindeutig sein. Der Bieter trägt das Risiko unklarer und nicht eindeutiger Eintragungen. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

3.5. Änderungen der Vergabeunterlagen

Änderungen in und an den Vergabeunterlagen durch die Bieter sind unzulässig (vgl. § 53 Abs. 7 Satz 1 VgV).

3.6. Formblätter des Auftraggebers

Es sind ausschließlich diejenigen Formblätter zu verwenden, welche den Vergabeunterlagen beigefügt sind.

4. Etwaige Aufhebung des Vergabeverfahrens

Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, das Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben, wenn **kein wirtschaftliches Ergebnis** erzielt wurde (vgl. § 63 Abs. 1 Nr. 3 VgV). In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass insbesondere Angebote von Bietern unannehmbar sind, die nicht über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, und **Angebote, deren Preis die** vor Einleitung des Vergabeverfahrens festgelegten und dokumentierten **eingeplanten Haushaltsmittel des öffentlichen Auftraggebers übersteigt** (vgl. § 14 Abs. 3 Nr. 5 HS 2 a.E. VgV).

5. Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, spätestens unverzüglich nach Erteilung des Zuschlags, die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten und diese Einhaltung dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend durch technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs) sicherzustellen.

Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder der Durchführung des gegenständlichen Vertrags betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem jeweiligen Auftraggeber auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

Soweit der jeweilige Auftraggeber wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften im Rahmen des Vertragsverhältnisses zum Schadensersatz gegenüber Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff beim Auftragnehmer vorbehalten.

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der jeweilige Auftraggeber sowie der Datenschutzbeauftragte des jeweiligen Auftraggebers jederzeit berechtigt sind, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarung im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.

6. Anlagen

Anlage 01 – Rahmenvertrag

Anlage 02 – Leistungsbeschreibung

Anlage 03 – Preisblatt

Anlage 04 – Formblatt Anschreiben-Angebot

Anlage 05 – Formblatt Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Anlage 06 – Formblatt Bietergemeinschaft

Anlage 07 – Formblatt Eignungsleihe

Anlage 08 – Formblatt Unterauftragnehmer

Anlage 09 – Eigenerklärung berufliche und personelle Leistungsfähigkeit

Anlage 10 – Referenzen

Anlage 11 – Bietermatrix Zuschlagskriterien

Anlage 12 – Eigenerklärung Sanktionen

Anlage 13 – Besondere Vertragsbedingungen Tariftreue und Mindestentlohnung

Anlage 14 – Eigenerklärung zu drittstaatlichen Subventionen